

Verordnung für Märkte des Quartiervereins Wallisellen Süd in Wallisellen

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe¹ vom 11. April 2005 erlässt der Quartierverein Wallisellen Süd folgende Marktverordnung:

1. Begriff

Unter Markt im Sinne dieser Verordnung wird eine vom Gemeinderat bewilligte, zeitlich beschränkte, einmalige oder wiederkehrende öffentliche Veranstaltung verstanden. Im Rahmen der Rechtsordnung und nach Zulassung durch das OK ist jedermann berechtigt, bewegliche Ware ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilzubieten.

2. Zweck

Der Quartierverein bietet dem Gewerbe, den Detaillisten, Vereinen, Marktfahrenden und Privatpersonen mit dem Adventsmarkt Standflächen und eine minimale Infrastruktur gegen Gebühr an. Zweck ist die Organisation und Durchführung eines möglichst optimal durchmischten Marktes.

3. Organisation / OK

Für die Durchführung des Marktes ist ein OK aus dem Vorstand des Quartiervereins und weiteren interessierten Personen zuständig. Das OK holt die notwendigen Bewilligungen ein. Die Mitglieder des OKs arbeiten ehrenamtlich. Über die Zulassung zum Markt entscheidet das OK abschliessend.

4. Aufsicht

Das OK übt die Aufsicht über den Markt aus. Die Aufsicht erstreckt sich über den Marktverkehr, die Marktfahrenden und die aufgeführten Waren, sowie auf die Einhaltung dieser Verordnung.

5. Anforderungen an Marktfahrende / Versicherung

Die Marktfahrenden müssen Gewähr für eine vorschriftsmässige Markttätigkeit bieten. Sie müssen sich den Anordnungen des OKs fügen. Versicherung ist Sache der Marktfahrenden.

5.1 Corona-Schutzkonzept für Marktstände

Abhängig von der pandemischen Lage kann das OK ein Corona-Schutzkonzept zum Schutz der Marktfahrenden und der Marktteilnehmer/innen erlassen. Alle Personen, die an einem Marktstand tätig sind, verpflichten sich, ein solches Corona-Schutzkonzept gelesen und verstanden zu haben und es entsprechend umzusetzen.

Bei Fragen oder Unklarheiten vor oder während dem Markt können die Mitglieder des OKs angesprochen werden.

6. Standort

Der Standort und die Ausdehnung des Marktes werden vom OK bestimmt. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch das OK. Übersteigt die Nachfrage nach Standplätzen das Platzangebot, werden in erster Linie Mitglieder des QVs, in zweiter Linie Walliseller Gewerbler und Vereine und in dritter Linie andere Interessenten, in Reihenfolge der Anmeldung, berücksichtigt.

Der Marktstand und das unmittelbare Umfeld (Strasse und Trottoir) sind nach Abschluss des Marktes durch die Marktfahrenden zu säubern. Nötige Nachreinigungen werden säumigen Marktfahrenden belastet. Abfälle sind von den Marktfahrenden selber ordnungsgemäss zu entsorgen.

¹ [http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhlex_r.nsf/0/4775CE551FE585CDC12572FB0029FE82/\\$file/935.31.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhlex_r.nsf/0/4775CE551FE585CDC12572FB0029FE82/$file/935.31.pdf)

7. Gebühren

Die Gebühren betragen (Angaben in CHF inkl. MwSt.):

- Grundpauschale Marktstand inkl. Stromanschluss (240 V, 10 A): CHF 40.00
- Zusatzkosten für speziellen Stromanschluss (z.B. 380V, >10A, ...): CHF 50.00
- Zusatzkosten für Verkauf von Speisen zum Verzehr vor Ort: CHF 50.00
- Zusatzkosten für Verkauf alkoholfreier Getränke zur Konsumation vor Ort: CHF 20.00
- Zusatzkosten für Verkauf alkoholischer und alkoholfreier Getränke zur Konsumation vor Ort: CHF 50.00

Sind die Gebühren nicht vor Beginn des Marktes bezahlt, so kann die/der Marktfahrer/in vom Markt weggewiesen werden. Ist die/der angemeldete Marktfahrer/in an der Teilnahme verhindert, so hat sie/er die Gebühren trotzdem zu entrichten.

8. Speis und Trank

Speis und Trank zum sofortigen Genuss dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des OKs und nach Entrichtung der entsprechenden Gebühren abgegeben oder verkauft werden. Festwirtschaften sind am Adventsmarkt 2021 nicht erlaubt.

9. Zeiten

Der Markt findet am Donnerstag, den 9. Dezember 2021 statt und dauert von 16.00 bis 21.00 Uhr. Mit der Marktzufuhr / dem Aufbau darf nicht vor 14.00 Uhr begonnen werden. Die Zulieferung zu den Marktständen muss bis Marktbeginn beendet sein. Dann darf das Gelände bis Marktschluss nicht mehr befahren werden.

Die Marktstände müssen bis Markttende betrieben werden. Die Marktstände und das entsprechende Umfeld müssen spätestens 60 Minuten nach Marktschluss geräumt und gereinigt sein.

Fahrzeuge der Marktfahrer sind auf den normalen öffentlichen Parkplätzen zu parkieren.

10. Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen

In verkehrspolizeilicher Hinsicht gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen. Insbesondere ist den Anordnungen der Gemeindepolizei Folge zu leisten.

Achtung: ganzes Gemeindegebiet Blaue Zone!

Die Zu- und Durchfahrt für Notdienste (z.B. Feuerwehr, Sanität) ist durch die Marktteilnehmer ständig zu gewährleisten.

Auf Fahrbahnen, Standplatz-Zufahrten und Fussgängerpassagen im Marktareal darf nicht parkiert werden.

Wer sich den Anordnungen des OKs nicht fügt, kann vom Markt weggewiesen werden.

11. Masse, Gewichte, Preise, Ausruf

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer vorgewogen werden. Die Waagen sind für den Käufer sichtbar aufzustellen. Es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden.

Die Marktfahrenden haben die Verkaufspreise mit deutlichen Aufschriften anzugeben.

Alle Marktstände sind auf geeignete Weise mit dem Namen des Inhabers/Betreibers oder Firmennamen zu kennzeichnen.

Das Ausrufen der Waren mittels Lautsprecheranlage oder Megaphon bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das OK.

12. Hygiene-, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen

Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten. Anordnungen der Gesundheitsbehörde, des kantonalen Lebensmittel-Inspektorates oder von Vertretern des kantonalen Veterinäramtes sind sofort zu befolgen.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren ist der Jugendschutz strikte einzuhalten. Bussen in Folge Zuwiderhandlung gehen zu Lasten der/des fehlbaren Marktfahrers/in.

13. Verkaufsverbote

Es dürfen **nicht** verkauft werden:

- die gemäss kantonalem Recht vom Verkauf auf Märkten ausgeschlossenen Waren wie Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition, etc.;
- Waffen jeder Art, einschliesslich sog. Antik-Waffen, Soft-Guns, Laserpointer etc.;
- ordonnanzmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizer Armee;
- sog. Neuantiquitäten.

Im Zweifelsfalle entscheidet das OK über die Zulässigkeit eines Verkaufs.

15. Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt per 2. Juli 2021 in Kraft.

Kontakt:

Quartierverein Wallisellen Süd

c/o Roman Fischer

Konradstrasse 4

8304 Wallisellen

adventsmarkt@qv-wallisellen-sued.ch

www.qv-wallisellen-sued.ch